



Allianz für
WERTEorientierte
Demokratie

**Satzung des
Allianz für wertorientierte Demokratie e.V.
(AllWeDo)**



Satzung Allianz für wertorientierte Demokratie

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Allianz für wertorientierte Demokratie (AllWeDo)

Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland und der Volks- und Berufsbildung. Des Weiteren die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Netzwerkarbeit, Organisation, Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel, den konstruktiven gesellschaftlichen Dialog zwischen verschiedenen Menschen, Akteuren und Initiativen zu fördern.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. . Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.



Satzung Allianz für wertorientierte Demokratie

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ab dem 14. Lebensjahr) und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen und die sich in geeigneter Weise an den Betätigungen des Vereins beteiligen wollen. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag bei ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch den Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags und bei ordentlichen Mitgliedern durch die Annahme des Antrags durch den Vorstand. Die ordentlichen Mitglieder sollen sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Projekten und Tätigkeiten des Vereins verpflichtet fühlen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu Fördermitgliedern. Fördermitglieder müssen nicht aktiv an den Vereinsprojekten teilnehmen. Bestandteile der Förderung, insbesondere die Zuwendungshöhe, werden im Einzelfall und schriftlich geregelt.

Die Mitglieder können für getätigte Leistungen i.S. des Vereinszwecks angemessen entlohnt werden.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die



Satzung Allianz für wertorientierte Demokratie

schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung aller anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die operative Geschäftsführung als Teil des Vorstandes

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (darunter fällt sowohl die Briefform, als elektronische Post) auch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.



Satzung Allianz für wertorientierte Demokratie

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht. Einsprüche bedürfen der Schriftform und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Protokolls an den Vorstand zu richten.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post.

Die Mitgliederversammlung kann auch in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum erfolgen. Im Onlinechatverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in, sowie mehreren Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei einer davon immer der 1. oder 2. Vorstand sein muss. Meldungen gegenüber dem Vereinsregister kann der 1. Vorsitzende allein durchführen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.



Satzung Allianz für werteorientierte Demokratie

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind den ordentlichen Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann für die Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Tätigkeit muss hierbei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Körperschaft dienen. Ist außerhalb der Vorstandsarbeit für den Verein eine Arbeit zu vergeben wie beispielsweise ein Gutachten, eine wissenschaftliche Abhandlung, eine aufklärende Publikation, eine Evaluierung oder ähnliches, für das üblicherweise Honorare zu vergüten sind, so kann damit im Rahmen des Angemessenen und Marktüblichen auch ein Vorstand beauftragt und honoriert werden. Die Höhe der Vergütung bei solchen Honoraraufträgen richtet sich nach der jeweiligen Ausschreibung und den zur Verfügung stehenden Ressourcen (Eigen/Drittmittel) sowie üblichen Preisen am Beratermarkt. Soweit der Verein für das Erreichen seiner Vereinszwecke feste Personalstellen einrichtet, dürfen diese auch von Vorstands- und Vereinsmitgliedern besetzt werden. Bewirbt sich ein Vorstand auf eine Ausschreibung oder Personalstelle, ist dieser selbst bei der Auswahl nicht eingebunden, hierzu wird der erweiterte Vorstand (die Beisitzenden) entscheiden.

Der Posten des Kassierers kann auch seitens der operativen Geschäftsführung als Teil des Vorstandes übernommen werden.

§ 13 (Beauftragte)

Für spezifische Vereinsaufgaben kann der Vorstand Beauftragte und Ausschüsse benennen und legt deren Kompetenzen fest. Die Beauftragten sind dem Vorstand zum Bericht verpflichtet.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der / die Kassenprüfer / in kann auch Nichtmitglied oder Fördermitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.



Satzung Allianz für wertorientierte Demokratie

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Graurheindorfer Str. 149 a, D-53117 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, den 01.12.2025

Dr. Peter Behrendt
1. Vorstand AllWeDo e.V.

Dr. Carsten Berg
2. Vorstand AllWeDo e.V.